

treffen, in bestimmten Zeitabständen oder auf Verlangen mehrerer Parteiorganisationen der Abteilungen durch die Leitung der Grundorganisation Mitgliedervollversammlungen einberufen.

- 63 Die Parteiorganisationen in den Produktions-, Handels-, Verkehrs- und Nachrichtenbetrieben, in den LPG, VEG, PGH, GPG sowie in den Projektierungs- und Konstruktionsbüros, den wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Lehranstalten, den Kultur- und Bildungseinrichtungen, medizinischen Institutionen sowie anderen Einrichtungen und Organisationen haben das Recht der Kontrolle über die Tätigkeit der Betriebsleitungen, um ihrer Verantwortung für den Stand der Arbeit und die Erfüllung der Produktionsaufgaben gerecht zu werden.

Die Parteiorganisationen in den Mini-